

S. sieht in dieser Zuordnung eine „mangelnde Abgrenzung des Sittlichen von den Ebenen des Naturalen“ (146). Sie weitet ihre Kritik ins Prinzipielle aus: „Das spezifisch Menschliche – die Freiheit des sittlichen Subjekts –, die bewiesen werden soll, wird vom Ansatz her negiert.“ (Ebd.) Müssen naturalistische Bestände einer Moraltheorie zu einer Negation der Freiheit führen? Diese starke Feststellung ist nach Auffassung des Rez. einer kritischen Nachfrage wert, die hier nur angezeigt werden kann. – Weitere wesentliche Merkmale der *lex naturalis* sind, daß sie durch die Vernunft promulgiert wird, jedenfalls die Prinzipien und unmittelbaren Konklusionen, und daß die Forderungen des natürlichen Sittengesetzes universal gelten und unveränderlich sind. Treten *prima facie* Änderungen auf, so haben diesen ihren Grund in einer *mutatio materiae* (vgl. 161–166). Das Gewissen ist für Cathrein jenes Vermögen, das die moralischen Prinzipien auf entscheidungs- und handlungsrelevante Situationen anwendet. Neben der kurzen Charakterisierung der unterschiedlichen Gewissensfunktionen (vorhergehendes und nachfolgendes Gewissen) wird die Frage des Verpflichtungscharakters des irrenden Gewissens ausführlicher erörtert (177–182). Cathrein bezieht sich auf den bekannten Artikel 5 der Quaestio 19 der Prima Secundae der *Summa theologiae*, in dem Thomas der Frage nachgeht, ob der Wille, wenn er von der sich irrenden Vernunft abweicht, schlecht sei? Thomas stellt klar, daß diese Frage identisch ist mit der nach dem Verpflichtungscharakter des irrenden Gewissens. Und dieser Verpflichtungscharakter ist nicht nur bezüglich sogenannter indifferenten Handlungen gegeben, sondern gilt für das unüberwindlich irrende Gewissen prinzipiell. Das Hauptinteresse Cathreins gilt aber nicht dem Gewissen, sondern dem Gesetz als objektiver Norm des Gewissens. Die „Konkretion in Kontroversen“ – Gegenstand des 5. Kapitels – bieten zu den Themen Moralprinzip (Kontroverse Mausbach-Cathrein), der Zweck heiligt die Mittel und Moralsystem „Probabilismus“ eine Fülle moralgeschichtlicher Hinweise, die eine aufmerksame Lektüre verdienen. Statt einer ausführlicheren Würdigung beschränkt sich Rez. auf einige Bemerkungen: (1) S. stellt zur Debatte um die *norma honestatis* abschließend fest, daß Cathreins Lösung – die Vernunftnatur des Menschen – kein Sittlichkeitsprinzip darstelle, „da sie lediglich den Bereich der ‚objektiven Sittlichkeit‘ erfaßt“ (198). Richtig ist, daß Cathrein ein rein formales Kriterium der Moralität benennt. Doch diese Feststellung liegt auf einer anderen Ebene als die *Divisio* zwischen objektiver und subjektiver Sittlichkeit. Dem Rez. bereitet die Verwendung dieser Unterscheidung im Kontext der Frage um die *norma honestatis* Probleme. (2) Daß bei der sachgemäßen Beantwortung der Frage, ob der Zweck die Mittel heilige, handlungstheoretische Überlegungen von zentraler Bedeutung sind, steht außer Frage (vgl. 207), daß sie aber „nur von der fontemoralitatis-Lehre her zu beantworten“ (ebd.) ist, sei bezweifelt. Um die Bedeutung des Wortes „Mittel“ in diesem Kontext zu klären, sind handlungstheoretische Analysen erforderlich. Ebenso wichtig sind Fragen der Axiologie, d. h. der Unterscheidung zwischen sittlichem und außersittlichem Wert, und Fragen der angemessenen Theorie normativer Ethik. – In ihrer abschließenden Würdigung und Zusammenfassung (236–243) bündelt S. den Ertrag ihrer Analysen zu Cathreins Moraltheorie und bietet so dem Leser ein übersichtliches Gesamtbild ihrer Arbeit.

Die Sorgfalt ihrer Analysen, die Bereitschaft zur Kritik, wo es ihr angebracht scheint, wie auch die Beschränkung in der Auswahl der Schwerpunkte machen die Untersuchung von S. für alle lesenswert, die an Viktor Cathrein und/oder an einem Beispiel neuscholastischer Moraltheorie interessiert sind. Es handelt sich um ein Studienbuch, nicht um ein einfaches Lesebuch! Daß die Arbeit ihrerseits zu Rückfragen und kritischen Anmerkungen anregt, die nicht an die Adresse Cathreins gehen, mindert nicht ihre Qualität.

J. SCHUSTER S. J.

ROUCO VARELA, ANTONIO / CORECCO, EUGENIO, *Sakrament und Recht – Antinomie in der Kirche?* (Kirchenrecht im Dialog 1). Paderborn: Bonifatius 1998. 91 S.

*Libero Gerosa* und *Ludger Müller* haben als Herausgeber mit diesem Bändchen eine neue Reihe eröffnet, die das Ziel verfolgt, wissenschaftliche Gespräche über Fragen des kanonischen Rechts zu protokollieren. Dabei ist sowohl an kanonistische Grundfragen als auch an Fragen aus der aktuellen kirchenrechtlichen Praxis gedacht.

Das erste Heft dieser Reihe ist die Übersetzung eines 1971 in italienischer Sprache veröffentlichten Gesprächs zwischen Antonio Rouco Varela und Eugenio Corecco über die grundlegenden Fragen einer Theologie des kanonischen Rechts. Ausgehend von der Beobachtung einer völligen Infragestellung des kanonischen Rechts, wie sie Ende des 19. Jahrhunderts von Rudolph Sohm vorgenommen wurde und zu der Zeit, in der das hier wiedergegebene Gespräch geführt wurde, einen bislang nicht gekannten Höhepunkt erreichte, wenden sich die Autoren der Frage zu, ob die Kirche aus den inneren Erfordernissen ihres theologischen Wesens und ihrer Heilssendung heraus des Rechts bedarf. In einem Durchgang durch die verschiedenen zur Begründung des Kirchenrechts vorgetragenen Positionen, angefangen mit der Lehre des „Ius Publicum Ecclesiasticum“, über Wilhelm Bertrams, George Phillips, die Tübinger Schule, Klaus Mörsdorf und die neueren Antworten der protestantischen Theologie gelangen sie zu dem Ergebnis, daß es nur in die Irre führen kann, den ontologischen Ausgangspunkt des Kirchenrechts außerhalb des theologischen Wesens der Kirche anzusetzen. In der Frage nach der Natur des Kirchenrechts heben sie einerseits hervor, daß es sich um Recht im eigentlichen Sinn handelt. Andererseits wird betont, daß sich das Kirchenrecht als theologische Wirklichkeit im Dienst der kirchlichen *Communio* nicht nur in seiner Begründung, sondern auch in seiner inhaltlichen Ausprägung vom weltlichen Recht unterscheidet. Die Autoren warnen vor einer positivistisch verkürzten Sicht des Kirchenrechts. Seine religiöse Dimension, seine – entsprechend den verschiedenen Rechtsbereichen freilich unterschiedlich weitgehende – Heilsbedeutsamkeit werde nur dann erkennbar, wenn man das Kirchenrecht begreift als die geschichtlich-konkrete Gestalt des Anspruchs, der dem Wort und Sakrament Christi innewohnt. – Die von den beiden Gesprächspartnern eingenommenen Positionen bauen weitgehend auf Klaus Mörsdorf auf. An Aktualität haben sie bis heute nichts verloren. Die Übersetzung des Gesprächs ins Deutsche ist gut gelungen.

Man muß den Herausgebern bescheinigen, daß sie für den Start ihrer neuen Reihe mit der Auswahl des vorgelegten Gesprächs eine glückliche Hand bewiesen haben. Auf die Behandlung der am Ende des Heftes angekündigten drei geplanten Themen (Religionsunterricht; Kirchenrechtswissenschaft heute; Meinungsbildung in der Kirche) darf man gespannt sein.

U. RHODE S. J.

CHRISTLICHE SOZIALETHIK INTERDISZIPLINÄR. Hrsg. *Hans-Joachim Höhn*. Paderborn u. a.: Schöningh 1997. 339 S.

Wiederholt wurde bei Vertretern der Christlichen Sozialethik ein Nachholbedarf festgestellt, sich mit den gegenwärtigen einflußreichen Ansätzen der philosophischen und theologischen Ethik auseinanderzusetzen. Der ist jedoch in den letzten Jahren durch Untersuchungen jüngerer Fachvertreter verringert worden, so daß die theologisch-ethische Reflexion Anschluß an die sozialphilosophische und politische Diskussion in der pluralen Gesellschaft gefunden hat. Der besondere Wert der von den Nachwuchswissenschaftlern publizierten Untersuchungen lag darin, daß sie der christlichen Sozialethik ihren Ort in der sozio-kulturellen Auseinandersetzung zwischen „Moderne und Postmoderne“ angewiesen haben; ihre Schwäche war, daß die Bearbeitung konkreter sozialetischer Problemstellungen zurücktrat.

Diese Schwäche soll durch den von *Hans-Joachim Höhn* herausgegebenen Sammelband behoben werden. Im ersten Teil: „Grundlagen“ (13–142) wird das frühere Anliegen, die methodischen Koordinaten der christlichen Gesellschaftsethik neu zu setzen, indem sie über die sozialwissenschaftlichen Voraussetzungen Rechenschaft ablegen, sich mit der zeitgenössischen philosophischen Ethik auseinandersetzen und den eigenen theologischen Denkhorizont ausleuchten, fortgeführt und ausgeweitet. *Hans-Joachim Höhn* fragt nach der Möglichkeit, wie moderne, durch Individualisierung und funktionale Ausdifferenzierung gekennzeichnete Gesellschaften mit Hilfe der Moral integriert werden können, und verortet seine Position im Dreieck von Sozialtheorie, Moralphilosophie und theologischem Denkhorizont. Sein Beharren auf der philosophisch-ethischen Dimension ist um so mehr verständlich, als der Dialog mit der Philosophie häufig durch einen sozialwissenschaftlichen und theologischen Kurzschluß ersetzt wird